14/SN-186/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original) 4/SN - 186/ME von 2

## ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An die

Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1010 Wien

Dr. D/Hu/589/89

Betrifft GESETZENTWURF

Datum:

1 1. MAI 1989

Verteilt — 12,5,80

WIEN, I.,

POSTANSCHRIFT: POSTFACH 213

1011 WIEN

Unser Zeichen

thr Schreiben vom

4. Feber 1989

thr Zeic

Ihr Zeichen

194.761/4-GD/88

Wien 8.Mai 1989

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes über den Polizeilichen Erkennungsdienst -Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer

Die Österreichische Ärztekammer erlaubt sich in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Polizeilichen Erkennungsdienst zu übersenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Prim. Dr. Michael Neumann

Präsident

Anlagen

## ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

WIEN 1, WEIHBURGGASSE 10-12 - 52 69 44 POSTLEITZAHL 1011, POSTFACH 213

DVR: 0057746

STELLUNGNAHME DER ÖSTERREICHISCHEN ÄRZTEKAMMER ZUM ENTWURF EINES BUNDESGESETZES ÜBER DEN POLIZEILICHEN ERKENNUNGSDIENST:

Grundsätzlich steht die Österreichische Ärztekammer dem vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über den polizeilichen Erkennungsdienst positiv gegenüber.

Nach Ansicht der Österreichischen Ärztekammer ist es jedoch auch im Zusammenhang mit diesem Gesetzesentwurf unerlässlich sicherzustellen, daß der Betroffene jedenfalls das Recht hat, zu <u>allen</u> Schritten der **e**rkennungsdienstlichen Behandlung einen Rechtsvertreter seiner Wahl zuzuziehen.

Die Österreichische Ärztekammer hofft, daß diese Forderung bei der endgültigen Formulierung des Gesetzestextes Berücksichtigung finden wird.

Wien, 8.Mai 1989 Dr.D/Hu.-